## Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBI. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) geprüft.

Aktenzeichen: 11-ank-00293-23
Baugrundstück: Ankum, An der Burg
Gemarkung: Holsten Holsten

Flur: 3 3 Flurstück(e): 43/3 43/4

Änderungsanzeige § 15 BlmSchG

Anbau Getreidelager (BE 3) und Abriss vorhandener Scheune

Geplant ist der Anbau eines Getreidelagers (BE 3) sowie den Abriss der dort vorhandenen Scheune des Betriebes in der Gemeinde Ankum, Gemarkung Holsten, Flur 3, Flurstücke 43/3 und 43/4. Auf dem Betrieb sind derzeit 1.847 Mastschweineplätze genehmigt. Durch das hier geplante Vorhaben ändert sich die Tierzahl nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.7.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG zu erwarten. Der gesamte Betrieb befindet sich im LSG OS 01 "Nördlich Teutoburger Wald". Es kommt zwar zu einer Neuversiegelung von 201,16 m², allerdings ist diese auf einer Fläche des Hofraumes ohne wesentlichen naturschutzfachlichen Wert und in direktem Anschluss an vorhandene Gebäude vorgesehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet und seine Schutzzwecke ergeben sich durch das Vorhaben nicht.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.06.2023 Landkreis Osnabrück Die Landrätin Fachdienst Planen und Bauen Im Auftrage Petzke